

- das Gelände ist frei zugänglich (keine Einfriedung, keine Einlasskontrolle)
- der Zutritt ist unentgeltlich

Allgemein anerkannt ist, dass ein gewisser „Komfort“, wie etwa ein Parkplatz, eine Wegeanbindung oder eine Liegewiese den natürlichen Charakter einer Badestelle nicht derart verändern, dass von einem (aufsichtspflichtigen) Naturbad ausgegangen werden müsste. Entscheidend sind die äußeren Umstände, die in ihrer Gesamtschau nicht den Eindruck einer weitgehenden Gefährlosigkeit erwecken dürfen. Vielmehr ist für die Annahme einer Badestelle erforderlich, dass ihr Naturcharakter überwiegt.

b. Verkehrssicherungspflichten

Gleichwohl sind auch beim Betrieb von Badestellen gewisse Verkehrssicherungspflichten zu beachten:

(i) Eignung des Gewässers

Badestellen sollten nur dann zugelassen werden, wenn von der Beschaffenheit des Ufers (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) und der Wasserverhältnisse (Strömungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind.¹⁹

(ii) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund des Gewässers (und auch der vorgelagerte Uferbereich) ist auf künstliche Gefahrenquellen, wie z.B. Betonblöcke, Scherben etc. zu kontrollieren. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.²⁰ Dies gilt nicht für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern befinden. Die Kontrolle sollte wenigstens vor Beginn der Badesaison durchgeführt werden. Sollte sich jedoch herausstellen,

VI. Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen ohne Badeaufsicht

Die folgenden Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten von Badestellen ohne Badeaufsicht setzen zunächst voraus, dass eine *Badestelle* im engeren Sinne zugrunde liegt. Unstreitig bedarf es beim Betrieb von Frei- oder Naturbädern, die sich insbesondere durch eine Entgeltlichkeit und gewisse Wasserattraktionen auszeichnen, einer Badeaufsicht.

1. Betrieb einer Badestelle

a. Voraussetzungen einer Badestelle

Zur Beantwortung der Frage, wann eine Badestelle vorliegt und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen ggf. schon von einem (aufsichtspflichtigen) Naturbad ausgegangen werden muss, existiert kein einheitlicher Kriterienkatalog. § 2 Abs. 2 Nr. 11 Badegewässerverordnung SH definiert eine Badestelle wie folgt: „die Badestelle ist das Badegewässer einschließlich der angrenzenden Landfläche mit den dazugehörigen Einrichtungen“. Nach Auswertung der o.g. Rechtsprechung und unter Berücksichtigung weiterer Regelwerke¹⁷ und Publikationen¹⁸ dürfte von einer Badestelle ausgegangen werden können, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine Badestelle bezieht sich immer nur auf einen Abschnitt eines Gewässers (vgl. § 1 Badegewässerverordnung SH)
- der Betreiber hat für diesen Abschnitt den Badebetrieb eröffnet („wildes Baden“ fällt nicht darunter) und es besteht kein dauerhaftes Badeverbot

¹³ Kraft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. (262).

¹⁴ St. Rechtsprechung des BGH, s. etwa Nachweise bei OLG München v. 15.03.2012 – 1 U 1727/10.

¹⁵ <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

¹⁶ <https://www.ksa.de/allgemein/start.htm>.

¹⁷ Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer, Badegewässerverordnung – BadegewVO, GVOBl. 2018 462.

¹⁸ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

¹⁹ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 2, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

²⁰ OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, juris

dass während der Badesaison immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat o.ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.²¹

(iii) Ggf. Kenntlichmachung von Untiefen oder Einrichtung von Nichtschwimmerbereichen

In einem natürlichen Gewässer muss mit unterschiedlichen Tiefen gerechnet werden. Dies impliziert auch, dass an Badestellen keine einheitliche Gewässertiefe erwartet werden kann. Wie unter II. 3. c) bereits dargestellt, hat der BGH mit Urteil vom 18. Oktober 1988 auch für kleinere Kinder einprägsame Warnschilder vor Untiefen eingefordert, wenn das Erscheinungsbild des Sees auch Nichtschwimmern Gefährlosigkeit vortäuscht. Da der Fall „wildes Baden“ betraf, dürften diese Maßstäbe erst recht auf eine ausgewiesene Badestelle übertragbar sein. Je nach Umständen des Einzelfalls kann auch die Einrichtung eines Nichtschwimmerbereichs in Betracht kommen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung weist in ihrer Information „Baden in Kindertageseinrichtungen“ auf eine maximal zulässige Wassertiefe für Nichtschwimmer in Nichtschwimmerbecken von 1,35m hin. Im Einzelnen richtet sich diese aber nach dem Alter des Kindes (3-Jährige bis max. 0,60m - 10-Jährige bis max. 1,10m).²² Eine generelle Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist selbst nach den Richtlinien der DGfDB nicht erforderlich.²³ Zumindest für den Fall, dass eine Badeinsel vorhanden ist, sollte eine Kenntlichmachung in Erwägung gezogen werden, da eine Badeinsel immer einen zusätzlichen Anreiz darstellt, die Uferzone zu verlassen.

(iv) Informations- und Sicherheitsschilder

An der Badestelle sollten für die Nutzung relevante Informationen gut sichtbar und witterungsfest aufbereitet werden. Dies betrifft insbesondere Schilder, die darauf hinweisen, dass die Badestelle unbe wacht ist (§ 1 LPflegAnpG) und das Baden auf eigene Gefahr erfolgt. Auch wenn die Wirkung dieser „haftungseinschränken den Hinweischilder“ - zumindest mit Blick auf Wasserattraktionen - bestritten²⁴ wird und nicht von den generellen Verkehrssicherungspflichten befreit, muss ein entsprechender Hinweis erfolgen. Denn auch wenn selbst nach dem Gesamteindruck der Badestelle nicht mit einer Badeaufsicht gerechnet werden kann, ergibt sich die Hinweispflicht aus § 1 LPflegAnpG bzw. § 1 Abs. 2 Entwurf Badesicherheitsgesetz (s.o.).

(v) Regelmäßige Kontrollen

Die Wasserbereiche und die vorgelagerten Uferbereiche sollten vor Beginn der Badesaison, aber auch während der

Saison, regelmäßig auf Gefahrenquellen untersucht werden. Dazu gehört auch der Baumbestand an einer Badestelle und ihren Zuwegungen.

Zum Haftungsmaßstab im Rahmen des *unentgeltlichen* Betriebs einer Badestelle hat das OLG München in seiner bereits erwähnten Entscheidung vom 10.12.2018 klargestellt, dass aufgrund der unentgeltlichen Nutzung insgesamt keine überzogenen Erwartungen gestellt werden dürfen und die Gemeinde deshalb nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.²⁵ Hierauf ist nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

2. Badeinseln

Zum möglichst sicheren Betrieb einer Badeinsel sollte folgendes Beachtung finden:

a. ausreichende Wassertiefe

In analoger Anwendung der Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln²⁶ wird eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m empfohlen. Aus Sicht des KSA Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können diese Regelungen auf Badeinseln übertragen werden, wenn sie die für Startblöcke übliche Höhe von 50 - 75 cm nicht überschreiten.²⁷ Sollten Badeinseln eine größere Aufbauhöhe haben, muss eine im Verhältnis größere Wassertiefe gewährleistet sein.

b. Lage der Insel im Gewässer

Badeinseln laden zum Hinausschwimmen ein. Für diejenigen, die seine Kräfte unterschätzt, entsteht ein zusätzliches Risiko. Vor diesem Hintergrund sollte die Insel in nicht allzu großer Entfernung zur Uferzone verankert werden. Gleichzeitig muss aber – wie bereits dargelegt – einer ausreichenden Wassertiefe Rechnung getragen werden.

c. Verankerung

Die Verankerung sollte gewährleisten, dass die Insel auch bei starken Winden nicht von der Uferzone abgetrieben wird. Für einige Badegäste laden Badeinseln auch zu Tauchgängen ein, weshalb die Verankerungsseile so beschaffen sein sollten, dass sie ein Verfangen/ Hängenbleiben von Badenden verhindern.

d. Beschaffenheit

Die Badeinsel sollte in jedem Fall mit einer rutschfesten Oberfläche versehen sein, die auch bei Nässe rutschhemmend wirkt. Die Oberfläche sollte dabei nicht mit einem (metallischen) Belag versehen sein, der sich bei starker Sonneneinstrahlung derart erhitzt, dass sich insbesondere Kinder verbrennen können.²⁸ Weitere Attraktionen auf der Badeinsel selbst, wie

etwa eine Wasserrutsche, erhöhen das Verletzungsrisiko (insbesondere durch den bestimmungswidrigen Gebrauch) und damit die Gefahr, dass ggf. ein Gericht im Schadensfall eine Aufsichtspflicht für erforderlich hält. Vor diesem Hintergrund sollte möglicherweise auf weitere Attraktionen auf Badeinseln selbst verzichtet werden, wenn die Insel ohne Badeaufsicht betrieben wird.

3. (Bade-) Stege

Unabhängig von der Frage, ob vorhandene Stege die Funktion eines (einfachen) Bootssteiges oder aber eines Badesteiges ausfüllen, gilt es diejenigen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, die generell aus der Begehrbarkeit der Stege folgen. Fehlende oder morsche Holzbohlen sind zu ersetzen, ein herausragender Nagel ist zu entfernen. Defekte Stufen oder schadhafte Geländer sind zu reparieren.²⁹ Der bauliche Zustand der Anlage muss regelmäßig, in jedem Fall vor Beginn der Badesaison kontrolliert werden. Im Folgenden sollen zwei relevante Nutzungsarten von Stegen näher betrachtet werden. Stege, die (erkennbar) nicht als Badestege, sondern etwa zum Festmachen von kleinen Booten dienen und Stege, die ausdrücklich als Badestege genutzt werden.

a. Stege

Die vermutlich größte Gefahr, die von Stegen im Zusammenhang mit einem Badebetrieb ausgehen kann, ist die zweckwidrige Benutzung einerseits und eine zu geringe Wassertiefe andererseits – insbesondere dann, wenn Badende die Stege für Kopfsprünge ins Gewässer nutzen. Schwerwiegende Unfälle mit Querschnitts-

²¹ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 3, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

²² DGUV, Information „Baden in Kindertageseinrichtungen“, Berlin 2009, S. 7, https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_620_1.PDF?1361259973.

²³ DGfDB R 94.13, Fassung August 2015, S. 3.

²⁴ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 2, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

²⁵ OLG München, Urteil vom 10.12.2018 - 1 U 2262/18.

²⁶ OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 - 2 U 90/97 -, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.

²⁷ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

²⁸ LG Coburg, Urteil vom 13.12.2016 - 23 O 457/16 (dort für eine begehbare Metallrampe), juris.

²⁹ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 3, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>.

lähmungen haben die Justiz bereits beschäftigt. Für Stege, die (erkennbar) nicht dem Badebetrieb dienen (z.B. zum Anlegen von Booten) gibt es Urteile, die die Betreiber zumindest für pflichtwidrige Benutzungen weitgehend aus der Verantwortung entlassen. So wies das OLG Brandenburg mit Urteil vom 27.08.2013 (6 U 84/12) (s.o.) die Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen des Klägers, der sich infolge eines Kopfsprungs in ein flaches Gewässer eine Querschnittslähmung erlitt, zurück und machte deutlich, dass ein Kopfsprung in ein Naturgewässer bei fehlender Kenntnis über die Beschaffenheit des Gewässers, insbesondere seine Tiefe, immer ein leichtfertiges und selbstgefährdendes Verhalten darstellt (Rdnr. 38). Die Betreiberin der in räumlicher Nähe liegenden Badestelle hätte nach der Bewertung des Gerichts auch nicht auf eine geringe Wassertiefe hinweisen müssen (Rdnr. 32). Einerseits sei die geringe Wassertiefe anhand des dichten Schilfbewuchses erkennbar gewesen (Rdnr. 38), andererseits sei ebenfalls erkennbar gewesen, dass es sich ausschließlich um einen Bootsteg handeln würde (Rdnr. 36). Ein Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, bestehe nicht (Rdnr. 31).

Ähnlich entschied das OLG Oldenburg in seinem Urteil vom 07.10.2014 (6 U 140/14). In dem zugrundeliegenden Sachverhalt machte der Kläger ebenfalls (vergeblich) Schadensersatz nach einem Kopfsprung in einen Baggersee aufgrund einer vermeintlichen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten geltend. Das OLG entschied auch in diesem Verfahren, dass der Unfall auf einem aus dem Lauf vorgenommenen Kopfsprung an einem vorher nicht untersuchten Uferbereich eine grob fahrlässige Selbstschädigung des Klägers darstellt (Rdnr. 12). Zwar hatte die Stadt in dem zugrundeliegenden Sachverhalt den Badebetrieb für den Baggersee erst gar nicht eröffnet, so dass überhaupt keine Verkehrssicherungspflicht bestand. Allerdings stellte das Gericht klar, dass das Verhalten auch dann als grob fahrlässige Selbstschädigung zu bewerten sei, wenn eine Verkehrssicherungspflicht angenommen werden würde (Rdnr. 15).

b. Badestege

Soweit Stege ausdrücklich dem Badebetrieb dienen, gibt es - insoweit vergleichbar mit den Badeinseln - Ansichten, die die Auffassung vertreten, dass sie eine Wasserattraktion darstellen, die der Beaufsichtigung bedürfen.³⁰ Wiederum ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Forderung - wie bei Badeinseln auch - derzeit nicht aus der Rechtsprechung ableiten lässt. Gleichwohl kann - wiederum vergleichbar mit den Badeinseln - nicht die Gewähr dafür übernommen werden, dass

ein Gericht derartige Anforderungen nicht stellt. Nach Einschätzung des Verfassers dürfte die Wahrscheinlichkeit für eine derartige gerichtliche Bewertung jedoch geringer ausfallen als im Falle der Badeinseln, da diese über die Funktion einer Einstiegshilfe zum Baden - mit Blick auf die „bädertypische Attraktivität“ - hinausgehen.

Für den Betrieb eines Badesteges sollte möglichst folgendes beachtet werden:

- (i) ausreichende Wassertiefe

Wie bei den Badeinseln auch ist eine ausreichende Wassertiefe sicherzustellen. Insoweit wird zu den Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln und der empfohlenen Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m verwiesen (s.o. unter V. 2a). Sollte das Höhengniveau des Badestegs über der üblicherweise für Startblöcke liegenden Höhe von 50 – 75 cm liegen, ist auch die Wassertiefe entsprechend anzupassen.

- (ii) klare Kennzeichnung/ Ausgestaltung des Zugangsbereichs

Üblicherweise weisen Badestege deutlich erkennbare Einstiegsbereiche auf, etwa durch das Vorhandensein einer Einstiegshilfe. Latente Gefahr droht durch Badende, die vom Badesteg aus in das Gewässer hineinspringen – sowohl für die Badenden selbst als auch für im Wasser befindliche Personen. Das Hineinspringen in das Gewässer von einem Badesteg dürfte nicht eine solch fernliegende Nutzung darstellen, dass mit ihr nicht gerechnet werden müsste. Dies dürfte auch für den Fall gelten, dass Schilder das Hineinspringen ausdrücklich verbieten. Um sicherzustellen, dass die ausreichende Gewässertiefe in jedem Fall - auch für den Sprung ins Wasser - gewährleistet ist, sollte der Einstiegsbereich in das Gewässer klar ausgewiesen sein. Dies kann durch Geländer erfolgen, die an der für den Einstieg bestimmten Stelle offen gelassen sind. Möglicherweise kann diese Kennzeichnung auch durch Markierungen oder Hinweisschilder erfolgen. Ob letztere Möglichkeiten den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gerecht werden, muss jedoch bezweifelt werden, da - wie bereits dargelegt - das Hineinspringen eine nicht fernliegende Nutzung darstellt, auf die sich der Betreiber einstellen muss. Soweit Badende aber erst deutliche Barrieren wie Geländer überwinden müssen, um an einer nicht für den Einstieg vorgesehenen Stelle in das Gewässer zu springen, dürfte eine höhere Wahrscheinlichkeit bestehen, dass ein solches Verhalten - wie in den genannten Urteilen - als zweckwidrige Benutzung eingestuft wird, für die die Gemeinden nicht jede Vorsorge zu treffen hätte.

- (iii) rutschfester Belag

Da das Gefahrenpotenzial mit dem der Badeinseln vergleichbar sein kann, kann es empfehlenswert sein, zumindest den Einstiegsbereich des Steges mit einem Belag zu versehen, der auch unter Nässe ausreichend rutschhemmend wirkt.

4. Sprungtürme

Für den - für Schleswig-Holstein eher unwahrscheinlichen - Fall dass an einem Gewässer ein Sprungturm existiert, soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass dieser angesichts des erheblichen Verletzungsrisikos stets einer Beaufsichtigung bedarf. Das hohe Verletzungsrisiko besteht dabei sowohl für denjenigen, der den Sprungturm nutzt als auch für Badegäste, die vom Sprungbereich ferngehalten werden müssen. Außerhalb des beaufsichtigten Badebetriebes sind Sprungtürme daher zu schließen. Im Übrigen gelten für sie besondere Verkehrssicherungspflichten, insbesondere mit Blick auf erforderliche Wassertiefen im Sprungbereich.³¹

5. „Infrastruktur“ an Land

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder der Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen nach Ansicht des KSA der Länder Brandenburg u.a. sowie nach Ansicht der DGfDB keine Aufsichtspflicht aus.³² Auch der vorliegende Entwurf eines Badesicherheitsgesetzes (§ 1 Abs. 1 GE) zählt am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen ausdrücklich zur Badeinfrastruktur. Gleichwohl sollte die Ausgestaltung des Uferbereiches mit Bedacht vorgenommen werden. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht im Falle einer hohen Dichte von Anlagen an Land in der Gesamtschau (insbes. bei zusätzlichen Badeinseln oder Badestegen) zu dem Ergebnis kommt, dass die Gemeinde eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 GO oder ein Naturbad betreibt, aus dem sich ggf. besondere Verkehrssiche-

³⁰ Hinweise des KSA Brandenburg (u.a.) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder, S. 3, <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>; *Sonnenberg*, Naturbad und Badestelle – rechtliche Voraussetzungen, BWGZ 2018, 707 ff. (708) benennt Badestege in einem Zuge mit Sprunganlage, Wasserrutsche und Badeinsel als „bädertypische Ausbauten“.

³¹ DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

³² S.a. *Sonnenberg*, Naturbad und Badestelle – rechtliche Voraussetzungen, BWGZ 2018, 707 ff. (708).

rungspflichtigen ergeben.³³ Vor diesem Hintergrund kann es angezeigt sein, nur ausgewählte Anlagen an Land zu errichten, insbesondere dann, wenn zusätzlich eine Badeinsel oder ein Badesteg vorhanden ist.

6. Risikomanagement und Sicherheitskonzept

Der Verfasser empfiehlt, den Betrieb einer Badestelle mit einem Sicherheitskonzept zu begleiten. Dies ist auch die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, die dieser im Nachgang eines Runden Tisches zum Thema Badestellen im Sommer 2019 in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei³⁴ entwickelt hat. Auch wenn die Begriffe „Risikomanagement“ und „Sicherheitskonzept“ beim ersten Lesen möglicherweise mit unüberwindbaren bürokratischen Verfahren assoziiert werden, sollen sie in diesem Sinne nicht verstanden werden. Auch die Einschaltung eines externen Dritten (Sachverständigen) ist aus Sicht des Verfassers nicht zwingend erforderlich, um zu einem belastbaren Sicherheitskonzept zu gelangen. Ziel des Konzeptes sollte einerseits sein, organisatorische Leitplanken für den Betrieb der Badestelle zu geben. Andererseits kann das Konzept einen wesentlichen Beitrag leisten, im Falle eines Falles Gerichten gegenüber zu dokumentieren, dass sich die Gemeinde mit den potentiellen Gefahren an der Badestelle befasst und Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahren ergriffen und entsprechende Kontrollen regelmäßig durchgeführt und dokumentiert (!) hat. Das Konzept kann also neben der Unfallvermeidung auch der Exkulpation der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten dienen.³⁵ Dass die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für Badestellen (nicht Naturbäder) in der Praxis durchaus zu bewältigen sein dürfte, zeigen selbst die Richtlinien der DGfDB für Badestellen (R 94.13), die selber nicht auf umfangreiche DIN-Vorschriften verweisen, wie es etwa im Bereich der Natur- oder Freibäder der Fall ist. Vielmehr sollte das Konzept diejenigen wesentlichen Gefahrenpotentiale aufgreifen, die oben bereits genannt wurden. Das Konzept sollte folgende Einzelschritte beinhalten und dokumentieren:

• Risikoidentifikation

Zunächst sollte das Konzept alle Gefahrenpotentiale erfassen, die mit der Eröffnung des Badebetriebes typischerweise und nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten entstehen. In Anlehnung an den dargestellten Haftungsmaßstab der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht ist nicht erforderlich, jede denkbare Gefahr zu identifizieren. Vielmehr sollten diejenigen Gefahren erfasst werden, die mit dem Badebetrieb im typischen Zusammenhang stehen oder

sich nach den örtlichen Gegebenheiten aufdrängen. Dabei sollten ggf. Unfälle aus der Vergangenheit unbedingt erfasst werden, da die Gerichte bei Folgeunfällen einen in der Regel verschärften Haftungsmaßstab anlegen.³⁶ Weiterhin sollte der Fokus auf die bestimmungsgemäße Nutzung und die nicht ganz fernliegende bestimmungswidrige Nutzung gelegt werden. Gefahren durch leichtfertiges selbstgefährdendes Verhalten muss das Konzept nicht begegnen.

• Ggf. Technische und rechtliche Risikobewertung

Die identifizierten Risiken sollten in einem zweiten Schritt bewertet werden. Insbesondere für die Risikobewältigung könnte es hilfreich sein, die Gefahrenpotentiale zu priorisieren und zu gewichten, um anschließend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Bewertung kann auch in technischer Hinsicht erforderlich sein, etwa wenn bestimmte bauliche Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, für die ggf. gesonderte Regelungen oder Anforderungen gelten. Auch eine rechtliche Bewertung kann erforderlich werden, wenn bspw. gewisse Einzugsbereiche der Badestelle verpachtet sind und dem Zugriff der Gemeinde insoweit entzogen sind.

• Risikobewältigung/ Maßnahmen

Das Konzept sollte anschließend für jedes identifizierte Risiko geeignete Maßnahmen aufzeigen, die getroffen wurden oder zu treffen sind, um die Realisierung der Gefahren möglichst zu verhindern. Auch in diesem Schritt sind zumindest diejenigen Maßnahmen zu treffen, die von Nutzern einer unentgeltlichen Badestelle mit offenkundigem Naturcharakter vernünftigerweise erwartet werden können. Bzgl. der ggf. geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter VI. 1. - 5. verwiesen.

• Durchführung und Dokumentation von Kontrollen

Wie bereits ausgeführt, sollte das Sicherheitskonzept neben der Unfallvermeidung vor allem auch der Dokumentation der erforderlichen Wartungen und Kontrollen dienen. Welche Kontrollen zu welchem Zeitpunkt angezeigt sind, richtet sich wiederum nach der konkreten Ausgestaltung und Ausstattung der Badestelle (s.u. VI 1. - 5.). Eine vollständige Dokumentation sollte neben den regelmäßigen Kontrollen aller sicherheitsrelevanter Bereiche auch Angaben darüber enthalten, welche Mängel wann festgestellt und wann diese behoben wurden.

³³ In diesem Sinne auch Müller, Badeseen, BADK Sonderheft 2018, 119.

³⁴ Kanzlei Tacke Kraft mbB, die Autoren Kraft/Rönsberg zeigen die Anforderungen an ein „Risikomanagement“ in ihrem Beitrag Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. näher auf.

³⁵ Kraft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. (264).

³⁶ Kraft/Rönsberg, Kommunales Risk Management „Kommunale Badeseen: Probleme und Lösungen“, Bayerischer Gemeindetag 2019, 259 ff. (264).